

**Bebauungsplan Schulzentrum Nord/Mönchhaldenstraße (Stgt 307)
im Stadtbezirk Nord**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.05./03.06.2024 und der Frist von 31 Tagen nach Erhalt des Schreibens durchgeführt.

Ämter/Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung
<p><u>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Stuttgart</u> (Schreiben vom 04.06.2024)</p> <p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p><u>terranets bw GmbH</u> (Schreiben vom 03.06.2024)</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird entsprechend verfahren.</p>	<p>---</p> <p>ja</p>
<p><u>Eisenbahn-Bundesamt</u> (Schreiben vom 06.06.2024)</p> <p>Ihr Schreiben ist am 29.05.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>---</p>

<p>zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p>		
<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Wie Sie in der Begründung erwähnen, befindet sich das Planungsgebiet innerhalb des Projektes S 21 in der Beweissicherungsgrenze des PFA 1.2.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>Meinerseits bestehen keine Bedenken, falls jedoch noch nicht veranlasst, bitte ich hierzu um die Beteiligung der Projektträgerin und Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Projektträgerin und Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG wurde über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wie gewünscht ebenfalls innerhalb der Trägerbeteiligung beteiligt.</p>	<p>ja</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt, Landeseisenbahnauufsicht (Schreiben vom 06.06.2024)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>Gegen das o. g. geplante Bauvorhaben bestehen seitens der Landeseisenbahnauufsicht (LEA) Baden-Württemberg keine Bedenken. Belange der Landeseisenbahnauufsicht Baden-Württemberg werden nicht berührt.</p>		
<p>Stadtwerke Stuttgart GmbH (Schreiben vom 19.06.2024)</p> <p>Zur lokalen Energiegewinnung sollen die folgenden Technologien mitberücksichtigt werden:</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energiezentrale, eigenes Gebäude bzw. Flächen vorsehen. • Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge 	<p>Kenntnisnahme Die Energieversorgung soll über das bestehende Leitungsnetz und über Dach-PV erfolgen. Die diesbezüglichen Räume sollen im künftigen Gebäude errichtet werden. Daher werden keine Flächen für eine Energiezentrale festgesetzt.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs sind keine Stellplätze vorgesehen.</p>	<p>nein</p> <p>nein</p>

<ul style="list-style-type: none"> Der Elektroanschluss muss auch den Bedarf einer Wärmepumpenanlage abdecken können. 	<p>Kenntnisnahme Die Anregung ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens und wird im Rahmen der Vorhabensplanung geprüft. Die Stellungnahme wird der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.</p>	---
<p>Dach und Fassadenflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Dachaufgestellte Wärmepumpen bis 4 Meter über Gebäudeoberkante Tischkühler bis 2,5 Meter über Gebäudeoberkante Schallschutzaufbauten bis 4 Meter über Gebäudeoberkante Absorptionsflächen Photovoltaikanlagen/gegebenenfalls auch in Kombination mit thermischen Solarkollektoren Solarthermie - Kollektoren Fassaden Photovoltaik – Anlagen Luft-Absorber-Leitungen 	<p>Kenntnisnahme In Baden-Württemberg gilt die Dach-PV-Pflicht, weshalb bei dem Vorhaben eine Dach-PV-Anlage vorgesehen wird.</p>	teilweise
<p>Zur Erschließung von Energiequellen ist das Freihalten von Trassen im Hochbau und gegebenenfalls Tiefbau erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme Notwendige Leitungen sind im Geltungsbereich vorhanden. Die Erschließung ist gesichert.</p>	nein
<p>Speicherung von Energie:</p> <ul style="list-style-type: none"> Geothermie Sondenfeld(er) unter dem Gebäude oder auf Freifläche Eisspeicher unter dem Gebäude oder auf Freifläche Außenstellfläche für einen Heizungswasser Pufferspeicher, ca. 200m³ Außenstellfläche für Elektrospeicher 		
<p>Netze BW Wasser, Netze BW und Stuttgart Netze (Schreiben vom 21.06.2024)</p> <p>Vielen Dank für Ihre E-Mail mit der Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Wir haben die Unterlagen auf unsere Be lange überprüft und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Anlagen der Stuttgart Netze (Strom) und der Netze BW NWA (Wasser), der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Anregungen sind nicht Teil</p>	---

<p>EnBW AG (Fernwärme) sowie der NetCom (F-Kabel). Informativ teilen wir Ihnen noch mit, dass sich innerhalb des Plangebietes Anlagen/Trassen der SSB befinden.</p> <p>Bei den geplanten Baumstandorten bitten wir Sie die technischen Regelwerke sowie Vereinbarungen einzuhalten. Sind Leitungsanlagen auf Grund von Baumpflanzungen zu verlegen, richtet sich die Kostentragung nach den derzeit rechts-gültigen Verträgen/Vereinbarungen.</p> <p>Im Zuge der geplanten Neubebauung ist evtl. ein neues Anschlusskonzept notwendig. Wir bitten Sie, den Bauinteressen (Planungsbüro) darauf hinzuweisen, dass er sich möglichst frühzeitig mit uns zur Planung der Versorgung in Verbindung setzt. Eine Aussage, ob die vorhandene Fernwärmeleitung im Zuge des Neubaus verlegt werden muss, ist erst möglich, wenn Detailpläne vorliegen. Die weitere Konkretisierung der Leitungsverlegung Fernwärme, Anschlusskonzept und Baumpflanzungen sind detailliert in der Ausführungsplanung zu betrachten.</p>	<p>des Bebauungsplanverfahrens und werden ggf. im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Die Stellungnahme wird der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 25.06.2024)</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Es bestehen keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht.</p> <p>Allgemein weisen wir auf auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser und dessen erhebliche Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignis – hin.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>ja</p>

<p>nisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LPlG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de <mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird entsprechend verfahren.</p>	<p>ja</p>
<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart – Abtl. 5 - Umwelt</u> (Schreiben vom 27.06.2024)</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Be treff genannten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>Ergänzende Hinweise:</p> <p>Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden</p>	<p>Kenntnisnahme Bei der vorgelegten Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan und nicht um einen Flächennutzungsplan.</p>	<p>---</p>

<p>naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p>		
<p>Verband Region Stuttgart (Schreiben vom 25.06.2024)</p>		
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Schulzentrum Nord (Stgt 307)“. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
<p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird entsprechend verfahren.</p>	<p>---</p>
<p>Stuttgarter Straßenbahnen AG (Schreiben vom 26.06.2024)</p>	<p>Seitens der SSB bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) (Schreiben vom 26.06.2024)</p>	<p>Für die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans haben wir keine Anregungen oder Ergänzungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Das Plangebiet liegt – wie in der Begründung des Bebauungsplans unter Ziffer 1.3 (Verkehrerschließung) dargestellt – in den Einzugsbereichen der Haltestelle „Pragfriedhof“, die von den Stadtbahn-Linien U5, U6, U7 und U15 regelmäßig bedient wird. Wir bitten Sie, dies unter Ziffer 1.3 so darzustellen. Die allgemeine Beschreibung der Bedienungshäufigkeit mit „von Mo bis So im 20-Minuten-Takt“ soll sich wohl auf die</p>	<p>Kenntnisnahme Wie angemerkt wurde die Taktung der Stadtbahnen unter Ziffer 1.3 entsprechend berichtet.</p>	<p>---</p> <p>ja</p>

Linie U5 beziehen, ist aber in jedem Fall irreführend.		
Polizeipräsidium Stuttgart (Schreiben vom 27.06.2024)		
1. Polizeiliche Perspektive Die Belange der Polizei verfolgen im kriminalpräventiven städtebaulichen Zusammenhang grundsätzlich eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes, um Risiken und Fehlentwicklungen möglichst auszuschalten und zu minimieren. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden. Aus diesem Grund wird auch zukünftig um Beteiligung der Polizei am weiteren Verfahren gebeten, um frühzeitig präventive polizeiliche Maßnahmen einbringen zu können.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird entsprechend verfahren.	---
2. Betrachtungsraum Als Betrachtungsraum wird das Plangebiet nach Anlage 1 Gemeinbedarfsfläche Schulzentrum Nord herangezogen.	Kenntnisnahme	---
3. Bebauung im örtlichen Umfeld Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart. Das Plangebiet ist Teil eines Bereichs der Gemeinbedarfsfläche des Schulzentrums Nord. Auf dem Grundstück sind sowohl die Werner-Siemens-Schule aus dem Jahr 1979, mit Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen in den Jahren 1982 und 2015, die Neckar Realschule aus dem Jahr 2013 und eine Schulsporthalle aus dem Jahr 1982 untergebracht. Unter der besagten Sporthalle befindet sich die Tiefgarage des Schulzentrums mit der Zufahrt auf der Ostseite der Bestandssporthalle und 95 Stellplätzen. Die im Jahr 1979 erbauten Hausmeisterwohnungen befinden sich östlich der Werner-Siemens-Schule. Ein Großteil des südlich angrenzenden Wohngebiets stammt aus den Baujahren	Kenntnisnahme	---

Anfang des 20. Jahrhunderts, wohingegen die meisten der übrigen Gebäude, inklusive der Neuapostolischen Kirche, in der Nachkriegszeit bis 1960 erbaut wurden. Im Bereich des Plangebietes befindet sich auf den Freiflächen ein umfangreicher Baumbestand mit einer parkähnlichen Prägung. Auch der Bereich der oberirdischen Parkplätze weist einen umfangreichen Bestand an Bäumen und Gehölzen auf.

Angrenzend an den Planbereich in nordöstlicher Richtung befindet sich ein Entrauchungsbauwerk des Bahnprojektes Stuttgart 21, welches sich am Ende seiner Fertigstellung befindet.

4. Verkehrsanbindung

Die verkehrliche Erschließung des Schulzentrums Nord erfolgt über die Heilbronner Straße (B 27), die Lage ist darüber an das übergeordnete Straßennetz Stuttgart angebunden.

Es wird örtlich der Parkraum hauptsächlich über die Mönchhaldenstraße erschlossen, die wiederum an den Eckarts-haldenweg anschließt. Ab der Straßen-gabelung Mönchhaldenstraße/Eckarts-haldenweg ist die Mönchhaldenstraße als Einbahnstraße geführt und für Rad-fahrer in beide Richtungen freigegeben. Ab dem Eckartshaldenweg 21 ist die Straße in Richtung Birkenwaldstraße ebenfalls als eine Einbahnstraße festgelegt und nur für Anlieger sowie Radfah-rer, für letzteres in beide Fahrtrichtun-gen, freigegeben. Bei der Mönchhalden-strasse handelt es sich um eine Temop-30-Zone. Im Abschnitt zwischen der Heil-bronner Straße und der Straßengabe-lung Mönchhaldenstraße/Eckartshalden-weg besteht Halteverbot. Die genannten Straßenzüge werden mit Parkscheinauto-maten (Werktags 8-22 Uhr) und Be-wohnerparken bewirtschaftet. Eine Er-reichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmi-teln ist über die Stadtbahnhaltestelle U-Bahnhaltestelle „Pragfriedhof“ (ca. 60 Meter östlich des Plangebietes) mit den Linien U5, U6, U7 und U15 von Mo. bis So. im 20-Minuten-Takt gegeben, in der Hauptverkehrszeit erfolgt eine Taktver-dichtung auf 7,5 Minuten.

Kenntnisnahme

Die beschriebene Taktung an der Haltestelle „Pragfriedhof“ wird ent-sprechend der Stellungnahmen weiterer Träger öffentlicher Be-lange angepasst.

ja

<p>Ebenfalls noch in fußläufiger Entfernung befindet sich die Haltestelle Mailänder Platz, an welcher die Linie U 12 verkehrt und hier die weiteren nördlichen Stadtbezirke sowie Remseck anbindet.</p>	<p>Die nächst mögliche Haltestelle der U12 ist der Budapester Platz. Mit einer Entfernung von ca. 880 m Luftlinie wird diese Haltestelle nicht als eine nahe ÖPNV-Haltestelle bewertet. Daher hat diese Anbindung keine Auswirkung und Relevanz für die Planung.</p>	<p>nein</p>
<p>Aus verkehrlicher Sicht ist ebenso eine ausreichende Straßenbeleuchtung, besonders in der dunklen Jahreszeit, für das verkehrliche Sicherheitsgefühl von immenser Bedeutung und bei der Umsetzung zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregung ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Stellungnahme wurde der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.</p>	<p>---</p>
<p>Die auf gewidmeter öffentlicher Fläche liegenden Parkplätze sollten durch den beauftragten Träger in ein Beleuchtungskonzept aufgenommen und eigenständig beleuchtet werden.</p>		
<p>Hinweisen möchten wir auf die Zuständigkeit der Stadt Stuttgart für die Betreuung des ruhenden Verkehrs. Parkverstöße, bspw. durch einen Hol- und Bringverkehr, müssten von der Verkehrsüberwachung der Stadt Stuttgart überwacht werden. Es wird deshalb angeregt, bei der Anlage des Verkehrsraums darauf zu achten, dass durch die Gestaltung ein möglichst geringer Überwachungsaufwand erzeugt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregung ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Stellungnahme wurde der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.</p>	<p>---</p>
<p>Die Situation des ruhenden Verkehrs im Anliegerbereich ist uns bisher als nicht problematisch bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregung ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>---</p>
<p>5. Technische Sicherung Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Schulgebäude und ihre Anbauten sind immer wieder Ziel von Einbrüchen mit zum Teil hohen Sachschäden. Hierbei entstehen Schäden an Fenstern und Türen. Darüber hinaus werden oftmals Maßnahmen zur Spurenvernichtung Täterseitig durchgeführt, welche weiter Schäden verursachen. Dies bis hin zur Unmöglichkeit der Nutzung der Einrichtungen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregungen ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Stellungnahme wurde der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.</p>	<p>---</p>
<p>Zudem gibt es Einbrüche, bei denen der Zweck die Übernachtung oder die Veran-</p>		

staltung eines Events (Party) ist. Hierdurch entstehen weitere Schäden, zusätzlich zu den Einbruchsschäden. Mit Sicherungstechnik kann präventiv dem Einbruch entgegengewirkt werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten. Durch eine entsprechende Hinweisaufnahme im Satzungsbeschluss kann der Vorhabenträger darüber informiert werden.

Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Stuttgart bietet Beratungen für Planende und Ausführende kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten.

Kontaktadresse:

Polizeipräsidium Stuttgart

Referat Prävention

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Eichwiesenring 14
70567 Stuttgart

Telefon: +49 (0) 711 / 8990-1230

mailto: stuttgart.pp.praevention@polizei.bwl.de

An gut frequentierten Stellen ist die Sozialkontrolle meist in ausreichender Form gegeben und Rechtsbrechende werden entweder von der Tatbegehung abgehalten, meist auch frühzeitig entdeckt, und somit Delikte verhindert.

Wir empfehlen die vorgesehenen Fahrradstellplätze im unmittelbaren Zugangsbereich, am Eingang, zur Sporthalle zu positionieren, was durch die Personalfrequenz welche zu erwarten ist auch eine hohe Sozialkontrolle bedeutet.

Die Ausführung sollte nach DIN 79008 Stationäre Fahrradparksysteme erfolgen.

6. Grundstücksfläche mit proaktiver Lichtgestaltung

Gerne werden Außenbereiche der Schulanlagen zur Nachtzeit von verschiedenen Personengruppen aufgesucht, die oftmals keinerlei Bezug zur Einrichtung haben. Die Installation von Bewegungsmeldern für die Beleuchtung innerhalb der Freifläche wäre aus unserer Sicht si-

Kenntnisnahme

Die Anregung ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Stellungnahme wurde der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.

Kenntnisnahme

Die Anregung ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Stellungnahme wurde der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.

<p>cher sinnvoll. Licht erzeugt Aufmerksamkeit in der Nachbarschaft, und wenn es zur späten Stunde einschaltet noch umso mehr. Eben zu jenen Zeiten, wo bekanntermaßen keine Berechtigten anwesend sein können. Oft werden diese von ortsfremden Personen außerhalb der Öffnungszeiten aufgesucht, um witterungsschützt beispielweise zu feiern. Auch schreckt eine dauerhafte Beleuchtung Graffiti Sprayende ab, mit welchen man bei solchen teilöffentlichen Gebäuden immer rechnen muss. Ein Fassadenbegrünungskonzept wirkt auf ein positives Stadtklima hin und verhindert gleichzeitig Graffiti an den sichtbaren Wänden. An nicht geschützten Wandflächen empfehlen wir eine Versiegelung gegen Graffiti.</p>		
<p>Zur Abtrennung nach Außen und klarer Kennzeichnung des privaten Bereichs und zur Verhinderung von unbefugtem Zutritt ist es ratsam das Gelände einzäunen, wie bisher schon der Fall. Insbesondere an den Seiten ohne Wohnbebauung sollte der Zaun über einen speziellen Schutz vor Übersteigen verfügen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregung ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Stellungnahme wurde der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.</p>	<p>---</p>
<p>Wir empfehlen die Einhausung der Müllbehälter. Wir erachten es als sinnvoll, die Einhausung entsprechend der neu aufgelegten Empfehlung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) auszuführen, die unsere bisherigen Empfehlungen für die Sicherung und Ausgestaltung von Standorten von Abfallbehältern vollumfänglich mit aufgenommen hat. Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, wenn der Lagerplatz verschlossen werden kann und nur für Berechtigte erreichbar ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregung ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Stellungnahme wurde der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.</p>	<p>---</p>
<p>Um die Einsehbarkeit und Übersichtlichkeit innerhalb des Geländes zu gewährleisten, sollten trennende Sträucher und Hecken in der Höhe zwischen 80 cm und 120 cm gehalten werden. Bäume sollten bis zu einer Stammhöhe von 200 cm ebenfalls freigehalten werden. Während der Vegetationszeit kann ein Nachschmitt durchaus erforderlich und sinnvoll sein. Entsprechende Abstände von Hecken zu</p>	<p>Um den parkähnlichen Charakter des Bereichs bei den festgesetzten Bäumen zu sichern und bei zu pflanzenden Bäumen anzustreben, wird eine Begrenzung der Wuchshöhe der Sträucher, Hecken und Bäume nicht festgesetzt.</p>	<p>nein</p>

<p>den Wegen erhöhen die subjektive Sicherheit. Hier sollte die Höhe der Hecken in Relation zur Entfernung zum Weg stehen.</p>		
<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 01.07.2024)</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanens bestehen bei der Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden genannten Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.</p> <p>Ersatzansprüche gegen die DB AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Weiterhin bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Hinweise der DB Stuttgart-Ulm GmbH:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach der schalltechnischen Untersuchung 22.05.2025 und der gutachterlichen Stellungnahme vom 24.06.2025 von Krämer Evers Bauphysik GmbH & Co. KG wird die Lärmbelastung der Hausmeisterwohnungen überwiegend durch die Heilbronner Straße (B 27) und die vier Linien der Stadtbahn am Haltepunkt Pragfriedhof bestimmt. Deshalb wurde eine Festsetzung zum Lärmschutz (Einhaltung der DIN 4109 Anforderungen an den Schallschutz im Hochbau) festgesetzt. Aufgrund der Lage, der Topographie, der Vegetation sowie der Abschirmwirkung der Turnhalle wird die bestehende Verkehrslärmbelastung heute und in Zukunft nicht noch zusätzlich durch die Gäubahntrasse erhöht.</p>	<p>nein</p>
<p>Zum heutigen Stand sind Teile der Flächen im Besitz der DB PSU zur Errichtung des Entrauchungsbauwerks und zur Wiederherstellung der Außenanlagen. Die Rück-/Übernahme der Flächen hat durch die Landeshauptstadt Stuttgart zu erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>

<p>Im Bereich nordwestlich der Mönchhal- denstraße ist eine dingliche Sicherung im Grunderwerbsplan vorgesehen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird entsprechend verfahren.</p>	<p>---</p>
<p>Landeshauptstadt Stuttgart - Amt für Umweltschutz (Schreiben vom 02.07.2024)</p> <p>Das Amt für Umweltschutz nimmt im Rahmen der o.g. Beteiligung wie folgt Stellung:</p> <p>(bei Änderungen: unterstrichen = einfügen, durchgestrichen = löschen)</p>		
<p>Naturschutz</p> <p>Die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen sind von den Hinweisen in die rechtlich verbindlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>Die Betroffenheit von Brutplätzen Gebäude bewohnender Vogelarten ist durch die Anbringung von Nisthilfen an Gebäuden artenschutzrechtlich funktional zu kompensieren. Für den Hausrotschwanz (stellvertretend für ungefährdete Nischenbrüter) wird pauschal die Anbringung von je zwei Nisthilfen pro betroffenem Gebäude für erforderlich erachtet. Für den Grauschnäpper wären zusätzlich je betroffenem Revier drei Nisthilfen in Gehölzen anzubringen.</p> <p>Des Weiteren ist für den Stieglitz eine hinreichend große (mind. 500 qm), an Sämereien reiche Blühbrache anzulegen. Diese konnte den Planungen nicht entnommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen sind als Hinweise auf Ebene der Bauleitplanung als ausreichend anzusehen, da eine konkrete Ausgestaltung der im beiliegenden Artenschutzgutachten von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner vom Oktober 2019 und der Plausibilisierung mit Bezugnahme auf das Artenschutzgutachten aus dem Jahr 2019 ebenfalls von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner vom März 2025 empfohlenen Maßnahme erst in der Genehmigungsplanung erfolgen kann. Dies ist im Genehmigungsverfahren durch die Vorhabenträgerin nachzuweisen.</p> <p>Eine entsprechende Maßnahmenfläche von 500,4 qm ist an anderer Stelle außerhalb des Gelungsbereichs auf dem städtischen</p>	<p>nein</p> <p>ja</p>

<p>Weiterhin wird erwähnt, dass überwiegend gebietsheimische Gehölze angepflanzt werden sollen. Hier ist anzumerken, dass ausschließlich gebietsheimische Gehölze anzupflanzen sind.</p>	<p>schen Flst. 8950/12 an der Fraunhoferstraße vorgesehen und dem Bebauungsplan zugeordnet.</p>	<p>Kenntnisnahme In Anbetracht des fortlaufenden Klimawandels sollten nicht ausschließlich gebietsheimische Gehölze vorgesehen werden, damit im Sinne der Klimaanpassung entsprechend reagiert werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme Die Anregung ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Stellungnahme wurde der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln durch Glas- und Fensterfronten und für die Entwicklung eines umweltfreundlichen Beleuchtungskonzeptes verweisen wir auf folgende Publikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rössler, M., W. Doppler, R. Furter, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage; Schweizerische Vogelwarte Sempach (https://vogelglas.vogelwarte.ch/de/infothek/merkblaetter) - Huggins B, Schlacke S (2019): Schutz von Arten vor Glas und Licht. Rechtliche Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten. Schriftenreihe Natur und Recht, 18: 282 S. Berlin. - Sibylle Schroer, Benedikt Huggins, Marita Böttcher, Franz Höller (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skripten 543 		<p>nein</p> <p>---</p>
<p>Bodenschutz</p> <p>Von Seiten des Bodenschutzes gibt es keine Bedenken und keine Hinweise zum Bebauungsplan Schulzentrum Nord.</p> <p>Die Bilanzierung gemäß Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS) ergibt einen Verlust von 0,4 BX (Bodenindexpunkte).</p> <p>Bodenindex Bestand: 1,3 BX</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bilanzierung gemäß Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS) wurde wie in der Stellungnahme nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>---</p> <p>ja</p>

<p>Bodenindex Plan: 0,9 BX Differenz: 0,4 BX</p> <p>Abwasserbeseitigung [REDACTED]</p>		
<p>Hinsichtlich der in der Begründung und im Textteil festgesetzten vollständigen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers halten wir es für sinnvoll, durch Vorgabe eines maßgeblichen Bemessungsregens sowie einer grundstücksbezogenen Drosselabflussspende das Maß der Bewirtschaftung zu konkretisieren, um einheitliche Standards für die Entwässerungsplanung zu definieren.</p>	<p>Kenntnisnahme Die vorgeschlagene Konkretisierung und Definierung sollte nicht in Form einer Festsetzung vorgenommen werden, da insbesondere Regenereignisse sich durch den Klimawandel zukünftig nicht im Detail abschätzbar ändern und eine solche Festsetzung zu restriktiv wäre.</p>	nein
<p>Grundsätzlich soll sich die Regenwasserbewirtschaftung am lokalen Wasserhaushalt über die Komponenten Verdunstung, Versickerung und Abfluss orientieren, um den unbebauten Referenzzustand möglichst zu erhalten oder durch Entstiegeungsmaßnahmen sich diesem anzunähern (analog Regelwerk zur Regenwasserbewirtschaftung: DWA-A 102).</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt.</p>	---
<p>Immissionsschutz [REDACTED]</p>		
<p>Die Schutzbedürftigkeit für die Hausmeisterwohnung liegt aus unserer Sicht bei 60 dB(A) am Tage (einschließlich der nicht-morgendlichen Ruhezeiten) und bei 45 dB(A) in der Nacht. Unter diesem Aspekt sind die schalltechnische Untersuchung (z.B. die Kapitel 3 und 9.2) und die Begründung (z.B. Seite 23) zu überarbeiten. Damit liegt aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes (hier: Sportlärm) kein Immissionskonflikt mehr vor - auch nicht mit den Hausmeisterwohnungen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die angemerkten Änderungsvorschläge wurden wie beschrieben übernommen.</p>	ja
<p>Grundwasserschutz, Altlasten/Schadensfälle Keine Hinweise.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	---
<p>Stadtklima/Lufthygiene [REDACTED]</p>		
<p>Aus stadtklimatischer und lufthygienischer Sicht bestehen nachfolgende Anmerkungen:</p>		

<p>Anlage 2 – Begründung</p> <p>Auf Seite 5/6 unter Klima sind folgende Anpassungen erforderlich:</p> <p>„Der östliche Teil des Plangebiets befindet sich im Freiland-Klimatop mit einem ungestörten stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte, was zugleich Windoffen ist und eine Frisch-/Kaltluftproduktion aufweist. <u>ist als Freiland-Klimatop und Kaltluftproduktionsgebiet ausgewiesen.</u></p> <p><u>Die Flächen besitzen insgesamt bedeutende klimarelevante Funktionen mit direktem Bezug zum Siedlungsraum und werden damit mit einer erheblichen klimatisch-lufthygienischen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung bewertet. Entsprechend der Klimatopeigenschaften ist die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit mit 1,7 m/s gering. Dies unterstreicht die Bedeutung lokaler Belüftungsbeiträge durch bodennahe thermisch induzierte Windsysteme. Die aus west-südwestlichen Richtungen abfließende Kaltluftströmungen folgen der Talsohle der Eckartshalde, die durch den Verlauf der Stadtbahngleise eine Bedeutung erfährt. Die Eckartshalde tritt aufgrund ihrer Reliefstruktur als eine bedeutende Frischluftschneise im Stuttgarter Norden hervor.</u></p> <p><u>Aus stadtclimatischer Sicht ist die Funktion der Eckartshalde als Frischluftschneise aufrechtzuerhalten und auch durch die geplante Sporthalle in keinem Fall abzuwerten. Grundsätzlich wäre insgesamt für den Schulstandort eher ein Verzicht auf zusätzliche Bebauung innerhalb dieses klimatisch sensiblen Bereichs anzustreben. Eine weitere Bebauung hat daher weder im Hinblick auf eine mögliche Hinderniswirkung sowie eine aufzehrende Wirkung in Bezug auf die dargestellte Kaltluftströmung noch unter dem Aspekt der Inanspruchnahme klimaaktiver Flächen zu maßgeblichen Einschränkungen zu führen.</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die klimatische Beschreibung des Plangebiets wurde wie vorgeschlagen um folgende Sätze redaktionell ergänzt: „Die Flächen besitzen insgesamt bedeutende klimarelevante Funktionen mit direktem Bezug zum Siedlungsraum und werden damit mit einer erheblichen klimatisch-lufthygienischen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung bewertet. Entsprechend der Klimatopeigenschaften ist die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit mit 1,7 m/s gering. Dies unterstreicht die Bedeutung lokaler Belüftungsbeiträge durch bodennahe thermisch induzierte Windsysteme. Die aus west-südwestlichen Richtungen abfließenden Kaltluftströmungen folgen der Talsohle der Eckartshalde, die durch den Verlauf der Stadtbahngleise eine Bedeutung erfährt. Die aus west-südwestlichen Richtungen abfließenden Kaltluftströmungen (im Bereich des Schulgrundstücks ist der Windeintrag überwiegend aus Richtung Südwesten und Westen kommend, bedingt durch die ansteigende Topografie westlich des Schulgrundstücks in Richtung Hermann-Lenz-Höhe und in Südwesten durch die Anhöhe an der Birkenwaldstraße) werden bereits durch die Bestandsgebäude der Werner-Siemens-Schule beeinträchtigt. Aufgrund bereits bestehender Hinderungswirkung der Bestandsgebäude auf dem Schulgrundstück wird von einer geringen Verschlechterung für diesen klimatisch sensiblen Bereich und die Kaltluftströme ausgegangen. Der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Sporthalle mit dem Nutzungszweck Schul- und Vereinssport sowie den notwendigen Hausmeisterwohnungen, die</p>	<p>teilweise</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

	<p>Außerdem grenzt an das Plangebiet im Osten die <u>stark frequentierte</u> Heilbronner Straße, die laut Analysekarte des Klimaatlas als eine Straße mit sehr hoher Verkehrsbelastung dargestellt wird, was eine sehr hohe Luft-/Lärmbelästigung <u>was eine sehr hohe Luftsadstoffbelastung</u> bedingt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich zudem im Bereich, das als bebautes Gebiet [...] Empfindlichkeit gegenüber Nutzungintensivierung bedeutet.</p> <p>Seite 19 unter Dachbegrünung: Es ist zu überdenken, die nicht brennbaren Abstandsstreifen in die 20 %-Ausnahmefläche einzubinden. Andernfalls ist hier und allgemein ist die Festsetzungen (Textteil S. 7) aufzunehmen, dass nicht brennbare Abstandsstreifen lediglich entsprechend der Brandschutzanforderungen auszuführen sind.</p> <p>Seite 23 unter Luftsadstoffe: Der Text ist zu ersetzen durch: „<u>Es ist davon auszugehen, dass die derzeit gesetzlich geltenden Grenzwerte nach 39. BImSchV eingehalten werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfordert die lufthygienische Situation keine planerische Reaktion.</u>“.</p> <p>Auf den Seiten 25 und 26 unter Schutzgut Klima und Luft: Der Text ist durch den vorherigen, auf Seite 6 einzufügenden Text zu ersetzen. Zusätzlich: „<u>Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft erwartet.</u>“.</p>	<p>im öffentlichen Interesse stehen, wird Vorrang gegeben.</p> <p>Die vorgeschlagene redaktionelle Änderung wurde vollständig übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Anmerkung, dass nicht brennbare Abstandsstreifen lediglich entsprechend der Brandschutzanforderungen auszuführen sind, wird nicht festgesetzt, sondern ist als Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p> <p>Die vorgeschlagene redaktionelle Änderung wurde vollständig übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme Vorgeschlagene Textteil wird bis auf den folgenden Teil beim Schutzgut Klima und Luft, inklusive des benannten Zusatzes, übernommen: „Laut Klimaatlas der Region Stuttgart 2008 befindet sich der Geltungsbereich zum einen im Stadtrand-Klimatop (westlicher Bereich) mit wesentlicher Beeinflussung von Temperatur, Feuchte und Wind sowie einer Störung lokaler Windsysteme und zum andern im Stadt-Klimatop (nördlicher Bereich) mit einer starken Veränderung aller Klimaelemente gegenüber dem Freiland, Ausbildung einer Wärmeinsel und</p>	<p>ja</p> <p>teilweise</p> <p>ja</p> <p>teilweise</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------

	<p>Luftschadstoffbildung. Der östliche Teil des Plangebiets befindet sich im Freiland-Klimatop mit einem ungestörten stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte, was zugleich Windoffen (nicht vor Wind geschützt) ist und eine Frisch-/Kaltluftproduktion aufweist. Die Flächen besitzen insgesamt bedeutende klimarelevante Funktionen mit direktem Bezug zum Siedlungsraum und werden damit mit einer erheblichen klimatisch-luftygienischen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung bewertet. Entsprechend der Klimatopeigenschaften ist die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit mit 1,7 m/s gering. Dies unterstreicht die Bedeutung lokaler Belüftungsbeiträge durch bodennahe thermisch induzierte Windsysteme. Die aus west-südwestlichen Richtungen abfließenden Kaltluftströmungen folgen der Talsohle der Eckartshalde, die durch den Verlauf der Stadtbahn-gleise eine Betonung erfährt. Die aus west-südwestlichen Richtungen abfließenden Kaltluftströmungen (im Bereich des Schulgrundstücks ist der Windeintrag überwiegend aus Richtung Südwesten und Westen kommend, bedingt durch die ansteigende Topografie westlich des Schulgrundstücks in Richtung Hermann-Lenz-Höhe und im Südwesten durch die Anhöhe an der Birkenwaldstraße) werden bereits durch die Bestandsgebäude der Werner-Siemens-Schule beeinträchtigt, weshalb die im Bebauungsplanentwurf zulässige Bebauung keine zusätzliche Beeinträchtigung hervorruft.“</p>	
<p>Mit Verweis auf die Ziele und Zwecke des Aufstellungsbeschlusses im Jahr 2020 ist außerdem eine Fassadenbegrünung vorzusehen.</p>	<p>Der Siegerentwurf des Realisierungswettbewerbs sieht eine Aluminiumfassade vor. Durch diese Aluminiumfassade ist eine Installation einer geeigneten begrünten</p>	<p>nein</p>

	<p>Fassade ungleich schwerer z.B. durch die Hitzeentwicklung. Weitere technische Gründe sprechen dagegen, wie Korrosion, Schäden an der Fassade etc. Um den Aufwand und die Kosten für öffentliche Gemeinbedarfsnutzung gering zu halten sowie der Berücksichtigung der weiteren genannten Gründe, wurde eine Fassadenbegrünung nicht festgesetzt. Zudem werden Dachbegrünung, Erhalt von bestimmten Bäumen und Neupflanzungen festgesetzt.</p>	
<p>Verkehrslärm</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Die Vorlage kann mitgezeichnet werden. Ein Schallschutznachweis für die geplanten Hausmeisterwohnungen ist im Rahmen der Baugenehmigung vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>---</p>
<p>Energie</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>In den Textlichen Festsetzungen gibt es folgenden Änderungsbedarf:</p>	
<p>Kapitel 2.2 Höhe baulicher Anlagen</p> <p>[...]</p> <p>Sämtliche haustechnische Anlagen sind in die Gebäude zu integrieren. Die <u>Höhe der</u> Attika darf durch Solaranlagen nicht überschritten werden. Ausnahmsweise darf die Zu- und Abluftanlage die angebende HbA überschreiten.</p>	<p>Alle haustechnischen Anlagen sind in die Gebäude zu integrieren, das heißt unterhalb der Attika, was Ausdruck des gemeindlichen Planungswillens darstellt. Auch zukünftig sollen weitere haustechnische Anlagen im Gebäude integriert werden. Diese Festsetzung beschränkt keine künftigen haustechnischen Anlagen, da diese ausreichend innerhalb des Gebäudes ermöglicht werden. Sollte das nicht möglich sein, dann können diese haustechnischen Anlagen z.B. als Nebenanlage errichtet werden.</p>	<p>Wenn nach dem ämterübergreifend abgestimmten Regeldetail „Dachbegrünung mit PV-Anlage“ der LHS vorgegangen</p> <p>Laut dem „Regeldetail Dachbegrünung mit PV-Anlage“ vom 20.07.2023 stellt dieses Regeldet</p>

<p>wird, ragt die OK-Solarmodul rund 60 cm über OK-Substrat. Üblicherweise ist eine derart hohe Attika nicht erwünscht und sollte daher im B-Plan nicht implizit gefordert werden.</p>	<p>tail eine zwischen Hochbauamt, Garten-, Friedhofs- und Forstamt, Amt für Umweltschutz, Energiedienste Stuttgart und dem Arbeitssicherheitstechnischen Dienst AKR-Si abgestimmte Grundlage für die Realisierung von PV-Anlagen in Verbindung mit einer Begrünung auf städtischen Dächern dar. Das Regelde- detail ist mit dem Amt für Stadtplanung und Wohnen nicht abge- stimmt. Daher kann hierbei nicht von einem stadtweit und somit alle Ämter übergreifenden Regel- detail gesprochen werden.</p>	
<p>Eine hohe Attika kann zudem zu Verschattungen der Solarmodule führen. Schon teilweise Verschattungen der Module können zu erheblichen Ertragsminderungen der Anlage führen, was den Zielen der LHS widerspricht.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Höhe der Attika wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt, sondern lediglich die Höhe baulicher Anlagen (HbA), die auch die Höhe einer Attika beinhaltet. Die konkrete Planung der baulichen Anlagen innerhalb der Baufelder und HbA erfolgt in der Ausführungsplanung, die in folgenden Verfahren nachzuweisen sind.</p>	<p>---</p>
<p>Das Land Baden-Württemberg fordert auf Neubauten Solaranlagen. Die LHS hat beschlossen, ihre Neubauten im Plusenergie-Standard mit großflächigen Solaranlagen auf den Dächern zu bauen. Der Versuch, Solaranlagen zu verbergen, wirkt aus der Zeit gefallen.</p>	<p>Aus städtebaulicher und stadtge- stalterischer Sicht ist darauf zu achten, dass haustechnische An- lagen möglichst unauffällig in die Gebäude zu integrieren sind. Dennoch wird der Bau einer Dach-PV-Anlage nicht verhindert. Der Plusenergie-Standard ist auf der Ebene der konkreten Vorha- benplanung zu regeln.</p>	<p>nein</p>
<p>Bei der bestehenden Nachbarbebauung (z.B. Neckar-Realschule) überragen die PV-Module die Attika ohne negative Folgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>